



Merkblatt

gültig ab 1. Juni 2004

Bewilligungspraxis

des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
des Amtes für Polizeiwesen Graubünden
und
des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes Graubünden

für die Zulassung von Medizinalpersonen mit ausländischem Diplom

gemäss der Verordnung über Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1998

1. Allgemeines

Am 1. Juni 2002 sind die Bilateralen Verträge und damit das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (EG) in Kraft getreten. Am 31. Mai 2004 endete die erste Phase der Übergangsregelungen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit den EG/EFTA-Staaten. Auf diesen Zeitpunkt treten neue Verfahrens- und neue Meldevorschriften in Kraft.

Ab 1. Juni 2004 entfällt der Inländervorrang bei der Zulassung von EG-/EFTA Arbeitnehmern. Zugleich wird die bisherige flächendeckende Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung ersatzlos aufgehoben. Die formellen Anforderungen an die Gesuchsverfahren werden erheblich reduziert, weil u.a. keine Arbeitsverträge mehr eingereicht werden müssen.

Seit dem 1. Mai 2004 gehören neu auch folgende Staaten der EG an:
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Beachte: Trotz der Zugehörigkeit zur EG werden die Staatsangehörigen dieser neuen Mitgliedstaaten vorläufig wie Drittausländer behandelt.

2. Neues Meldeverfahren

Die Möglichkeit für einen **bewilligungsfreien** Aufenthalt wurden erweitert. Für Aufenthalte mit einer Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen benötigen EG/EFTA-Staatsangehörige inskünftig keine Aufenthaltsbewilligungen mehr. Dauert das Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr weniger als 3 Monate, **müssen diese Arbeitsverhältnisse der Arbeitsmarktbehörde lediglich gemeldet werden. Die Meldung hat durch den Arbeitgeber an die schweizerischen Arbeitsmarktbehörden zu erfolgen** (vgl. Homepage www.afp.gr.ch, Fremdenpolizei, wichtigste Neuerungen).

3. Drittausländer

Drittausländer sind Staatsangehörige, welche entweder nicht aus Mitgliedstaaten der EG/EFTA stammen oder Kraft besonderer staatsvertraglicher Abmachung der Schweiz mit der EG nicht wie Staatsangehörige der EG/EFTA-Staaten behandelt werden. Hier gilt das bisherige Bewilligungsverfahren.

4. Gesuchsverfahren

(Gilt für Personen, welche beabsichtigen, länger als 3 Monate in der Schweiz zu arbeiten)

Die Gesuchsformulare für die arbeitsmarktliche und fremdenpolizeiliche Bewilligung

- **A 1 für Staatsangehörige der EG/EFTA**
- **B 1 für Drittstaatsangehörige**

können bei jeder Gemeinde oder per Internet (www.afp.gr.ch; Unterordner: Logistik, Formulare) bezogen werden. Das Gesuchsformular für die sanitätspolizeiliche Bewilligung ist beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, Hofgraben 5, CH-7001 Chur oder per Internet (www.jpsd.gr.ch, Unterordner: Amtliches, Formulare) erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Gesuchsformulare sind direkt über die zuständige Wohngemeinde des Arbeitnehmers einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

Bei Staatsangehörigen aus einem EG-/EFTA - Land :

- a. 1 Passfotos (Format ca. 4 cm x 5 cm);
- b. Gesuch des Arbeitgebers samt zugehörigen Beilagen;
- c. eine einwandfreie Fotokopie des Diploms. Das Diplom ist mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen, falls das Dokument in einer nicht geläufigen Sprache verfasst ist;
- d. vollständig ausgefülltes Gesuchsformular des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes samt den aufgeführten Beilagen.

Bei Staatsangehörigen aus einem Drittstaat sind **zusätzlich** einzureichen:

- e. Arbeitsvertrag;
- f. Nachweis der Bemühungen über die zweimalige Inserierung der vakanten Stelle in einer Fachzeitschrift der Berufskategorie oder über die erfolgte Anmeldung der Stelle bei Stellenvermittlungen der Berufsverbände (Inseratekopien oder Rechnungen);
- g. Strafregisterauszug (vom Heimatland);

Einzureichen ist das Gesuch nebst Unterlagen der Einwohnerkontrolle, in welcher der/die Gesuchsteller/in seinen/ihren Wohnsitz hat oder nehmen wird.

Das Amt für Polizeiwesen Graubünden (Fremdenpolizei) stellt die eingereichten Unterlagen dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden und bei Bedarf dem Amt für Industrie, Gerbe und Arbeit zur weiteren Bearbeitung zu.

5. Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes

Die Tätigkeit als Assistentin und Assistent ist für Angehörige aus einem EG- oder EFTA-Staat mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom bewilligungsfrei zulässig (analog Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen).

Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Medizinalpersonen müssen für die Erteilung der Bewilligung dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie sie an die Erteilung einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung gestellt werden. Die Bewilligung für die Stellvertretung wird längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt.

Die von den EG/EFTA-Staaten ausgestellten Diplome sind dem Leitenden Ausschuss für Medizinalprüfungen, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, zur Bescheinigung der Gleichwertigkeit einzureichen. Die Anerkennung von Weiterbildungstiteln (Facharztstitel) nimmt der Weiterbildungsausschuss, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, vor.

Angehörige von Drittstaaten müssen den Nachweis erbringen, dass ihr Diplom mit dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist. Soweit diese Personen den Nachweis eines gleichwertigen Diplomes erbringen, wird die sanitätspolizeiliche Bewilligung maximal für die Dauer der arbeitsmarktlichen Bewilligung bzw. für die gewünschte Zeit erteilt.

Der Entscheid und die Gebührenrechnung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes Graubünden werden an die Fremdenpolizei retourniert.

6. Bewilligung des Amtes für Polizeiwesen Graubünden (Fremdenpolizei)

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen (inkl. Medizinalbewilligung und Gebührenrechnung), prüft das Amt für Polizeiwesen Graubünden, ob die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kann die fremdenpolizeiliche Bewilligung erteilt werden, stellt das Amt für Polizeiwesen Graubünden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller sämtliche Bewilligungen und Gebührenrechnungen zu.

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden

Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden

Amt für Polizeiweisen Graubünden